

## ***Verordnung zum Schutz des Gehölzbestandes im Altmarkkreis Salzwedel- Gehölzschutzverordnung des Altmarkkreises Salzwedel (GehölzSchV SAW)***

Aufgrund der §§ 29, 35, 39 und 65 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl.LSA S. 454) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

### *§ 1 Schutzzweck*

Nach Maßgabe dieser Verordnung ist der Bestand an Bäumen, Sträuchern, Hecken und sonstigen Gehölzen zur

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Biotope,
- Erhaltung oder Verbesserung des Klimas,
- Erhaltung eines artenreichen Baum- und Strauchbestandes und der darauf angewiesenen Tierarten,
- Sicherung als Verbindungselement für Biotope

unter besonderen Schutz gestellt.

### *§ 2 Räumlicher Geltungsbereich*

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel außerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

- Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520) in der zurzeit gültigen Fassung.
- Gebiete mit rechtskräftigen
  1. Bebauungsplänen gemäß § 10 BauGB oder
  2. Satzungen oder Verordnungen für Friedhöfe, Gartenanlagen und Parks.

§ 3  
*Sachlicher Geltungsbereich*

(1) Geschützt sind:

- a) alle Laub- und Nadelbäume (im belebten und unbelebten Zustand) mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr,
- b) alle Sträucher (einschließlich aller holzartigen Schling- und Kletterpflanzen) und Hecken ab 20 qm, lückige Bereiche bis rund 2 m Länge zählen mit, und alle Feldgehölze einschließlich ihrer Wuchsf lächen,
- c) alle Gehölze, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Landschaft gepflanzt wurden, unabhängig von ihrer Größe.

(2) Gemessen wird der Stammumfang bei Bäumen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Die Wuchsf läche für einen Strauch, eine Hecke oder ein Feldgehölz wird bestimmt durch die Summenbildung aus der Gehölzf läche und der Saumf läche. Gemessen wird die Gehölzf läche als Fläche zwischen den äußeren Stockrändern der Bäume bzw. der Sträucher. Die Saumf läche beträgt 1 m gemessen vom äußeren Stockrand.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht

- für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach § 102 Abs. 2 und 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung und Bekanntmachung vom 12.04.2006.
- für spontanen Aufwuchs (der nicht unter die Gehölzschutzverordnung fällt), bei dem in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf die Beseitigung verzichtet wurde.

§ 4  
*Gebote*

(1) Es ist zu sichern, dass jegliche Pflegemaßnahmen an Gehölzen fachgerecht durchgeführt werden.

(2) Pflegemaßnahmen sollen in artgerechten und regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

(3) Durch geeignete Maßnahmen sind schädliche Einwirkungen an geschützten Gehölzen zu vermeiden.

(4) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, Schutzmaßnahmen, insbesondere bei Baumaßnahmen oder im Weidebetrieb, an geschützten Gehölzen durchzuführen, sofern eine Schädigung oder Veränderung an dem Gehölz durch diese Maßnahme zu erwarten ist.

(5) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Altmarkkreises Salzwedel oder durch von ihm Beauftragte sind gemäß § 57 NatSchG LSA vom Eigentümer und vom Nutzungsberechtigten eines Grundstückes zu dulden.

- (6) An Straßen und Wegen sind überwiegend einheimische Gehölze gemäß § 11 Abs. 2 Nr.5 NatSchG LSA zu pflanzen, soweit dem Gebote oder Verbote einer anderen Rechtsvorschrift nicht entgegenstehen.

## § 5 *Verbote*

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, geschützte Gehölze gemäß § 3 dieser Verordnung (mit ihren oberirdischen und unterirdischen Teilen) zu entfernen, zu zerstören, erheblich zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zum weiteren Wachstum benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:
- a. bauliche Anlagen aller Art,
  - b. Abgrabungen, Ausschachtungen,
  - c. negativ beeinflussende Substanzen,
  - d. Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die zum Beispiel durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder durch die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können,
  - e. Änderung der bestehenden Bodenwasserverhältnisse,
  - f. Schädigungen durch mechanische Einwirkungen, wie das Anbringen von Zaunteilen, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern und anderen Fremdmaterialien,
  - g. nicht fachgerecht durchgeführte Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
  - h. Feuer,
  - i. alle nicht herrenlosen Tiere.

## § 6 *Befugnisse des Altmarkkreises Salzwedel*

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel und seine Beauftragten sind nach § 57 NatSchG LSA berechtigt, zur Durchführung dieser Verordnung und nach Vorankündigung Wohngrundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.
- (2) Der Altmarkkreis Salzwedel kann im Einzelfall laut § 29 (2) NatSchG LSA anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes notwendige Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der geschützten Gehölze gemäß § 3 (1) dieser Verordnung durchführt.
- (3) Der Altmarkkreis Salzwedel kann im Einzelfall gemäß § 29 (2) NatSchG LSA i.V.m. § 57 NatSchG LSA anordnen, dass der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Durchführung notwendiger Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch den Altmarkkreis Salzwedel oder von ihm Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen nicht den Belangen des Gehölzschutzes Rechnung trägt.

§ 7  
Freistellungen

- (1) Unberücksichtigt der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 48 NatSchG LSA fallen folgende Maßnahmen nicht unter die Verbote des § 5 dieser Verordnung:
- a. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze,
  - b. fachgerechte Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen,
  - c. fachgerechte, in regelmäßigen Zeitabständen vom Lastenträger durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen in den Nebenanlagen von Verkehrsstraßen sowie an Leitungstrassen zur Energieversorgung nach einem bestätigten Gehölzpflegeplan,
  - d. erforderliche Maßnahmen, die im Rahmen der Gewässerschau zwischen den Beteiligten abgestimmt, im Protokoll fixiert und durch die Unterschrift der unteren Naturschutzbehörde bestätigt wurden.
  - e. fachgerecht durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung der Befahrbarkeit von Feldwegen und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen, bei denen geschützte Gehölze weder entfernt noch zerstört werden,
  - f. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, welche von geschützten Gehölzen ausgeht und nur durch auf geschützte Gehölze gerichtete Handlungen abgewehrt werden können,
  - g. Umsetzung einer mit dem Altmarkkreis Salzwedel abgestimmten Pflegevereinbarung.

Eine fachgerechte Pflege ist gewährleistet, wenn die dafür geltenden, einschlägigen Richtlinien, technischen Regeln und sonstige Vorschriften wie zum Beispiel

ZTV-Baumpfleger

DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsfläche bei Baumaßnahmen

Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen (Ausgabe 1994)  
Veröffentlichung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

RAS-LP4 Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (Ausgabe 1999)

Empfehlungen für Straßenbepflanzungen in bebauten Gebieten  
(Ausgabe 1991) Veröffentlichung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen  
(Ausgabe 1989) Veröffentlichung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Leitfaden für die funktionsgerechte Ausführung und Pflege von Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich (Ausgabe 1999) Veröffentlichung der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau

eingehalten werden.

- (2) Die im Absatz 1 Buchstabe f genannten unaufschiebbaren Maßnahmen sind dem Altmarkkreis Salzwedel nach deren Ausführung unverzüglich anzuzeigen. Beim Entfernen von geschützten Gehölzen ergibt sich die Ersatzpflicht aus § 10 dieser Verordnung.

## § 8

### *Ausnahme und Befreiung*

- (1) Ausnahmen zu den Geboten des § 4 und den Verboten des § 5 sind auf Antrag vom Altmarkkreis Salzwedel zu genehmigen, wenn:
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  2. die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung der Grundstücke sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann.
- Der Altmarkkreis Salzwedel kann darüber hinaus im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Von den Geboten nach § 4 und Verboten nach § 5 dieser Verordnung kann der Altmarkkreis Salzwedel auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn:
1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
    - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die notwendige Ersatzpflicht ergibt sich aus § 10 dieser Verordnung.

## § 9

### *Antragsverfahren*

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist mindestens 4 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme beim Altmarkkreis Salzwedel schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Angaben über die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme, die Anzahl, Art und Maße der von der Maßnahme betroffenen, nach § 3 dieser Verordnung geschützten Gehölze, einzureichen. Der Standort der betreffenden Gehölze ist mittels Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf die Vorlage des Lageplans kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Im Einzelfall können ergänzend zum Antrag für die Entscheidungsfindung weitere Angaben und Unterlagen vom Altmarkkreis Salzwedel angefordert werden.

- (2) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch den Altmarkkreis Salzwedel erteilt. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, insbesondere zu Regelungen über die Ersatzpflicht. Die Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten, nach Eingang der vollständigen Unterlagen, entschieden worden ist. Die nach Satz 2 erforderlichen Entscheidungen können im Nachhinein erfolgen, wenn die Ausnahme oder Befreiung auf der Fiktion beruht.
- (3) Anstelle des Genehmigungsverfahrens kann für sachgemäße Unterhaltungsmaßnahmen ein Gehölzpflegeplan oder eine Pflegevereinbarung erstellt werden. Die Gehölzpflegepläne und die Pflegevereinbarungen haben adäquate Angaben nach Absatz 1 zu enthalten. In den Gehölzpflegeplänen oder Pflegevereinbarungen können Festlegungen über notwendige Ersatzpflichten getroffen werden.

*§ 10*  
*Ersatzpflicht*

- (1) Wird ein geschütztes Gehölz entfernt oder zerstört, entsteht für den Verursacher auf seine Kosten eine Ersatzpflicht.
- (2) Zur Erfüllung der Ersatzpflicht kommen in Betracht
- a. Ersatzpflanzungen,
  - b. natürlicher Gehölzaufwuchs,
  - c. Duldung.
- (3) Der Ersatz ist im Geltungsbereich der Verordnung, nach Möglichkeit in der Nähe des entfernten bzw. beeinträchtigten Gehölzes vorzunehmen, zu pflegen und zu erhalten. Die Pflege des Ersatzes ist vom Ersatzpflichtigen 3 Jahre sicherzustellen. Nicht angewachsener Ersatz ist vom Ersatzpflichtigen nachzupflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung bemisst sich:
- a. nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes  
30 cm bis 60 cm, ist als Ersatz ein Baum,  
61 cm bis 90 cm, sind als Ersatz zwei Bäume,  
91 und mehr cm, sind als Ersatz drei Bäume  
derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 8 cm bis 10 cm zu pflanzen.
  - b. nach der geschädigten Fläche der weiteren geschützten Gehölze gemäß § 3 (1) dieser Verordnung. Die Fläche für den Ersatz ist gleichzusetzen mit der beseitigten Gehölzfläche.
- (5) Die Fläche für den natürlichen Gehölzaufwuchs oder die Duldung ist gleichzusetzen mit der beseitigten Gehölzfläche.
- (6) Für die Regelung der Ersatzpflicht können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen (Erhöhung oder Verminderung der Ersatzpflicht oder eine andere Art der Ersatzpflicht, z.B. statt einem Baum andere Gehölze zu pflanzen) festgesetzt werden.

*§ 11*  
*Folgenbeseitigung*

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Gehölze ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung entfernt oder zerstört oder diese Handlung durch Dritte geduldet, ist er verpflichtet, entsprechenden Ersatz vorzunehmen.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Schäden ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung an geschützten Gehölzen verursacht oder geduldet, sind diese in Abstimmung mit dem Altmarkkreis Salzwedel zu beseitigen oder zu minimieren. Sollten die Schäden an dem geschützten Gehölz innerhalb von 3 Jahren zu einem frühzeitigen Absterben des Gehölzes führen, ist ein entsprechender Ersatz vorzunehmen.
- (3) Der Ersatz wird durch Verfügung gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten vom Altmarkkreis Salzwedel geregelt.
- (4) Für den Ersatz gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung.
- (5) Von der Folgenbeseitigung unberührt bleibt die Ahndung einer rechtswidrigen Handlung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 dieser Verordnung.

*§ 12*  
*Zuwiderhandlungen*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Absatz 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. den Geboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b. den Verboten des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - c. seiner Anzeigepflicht nach § 7 (2) dieser Verordnung nicht nachkommt,
  - d. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 8 i.V.m. § 9 (2) dieser Verordnung nicht erfüllt,
  - e. seinen Verpflichtungen nach §§ 10 und 11 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  - f. Anordnungen nach § 6 (2) oder (3) dieser Verordnung nicht Folge leistet.
- (2) Gemäß § 65 Absatz 2 Nr. 2 NatSchG LSA kann bei Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. In den anderen Fällen einer Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 Absatz 2 Nr. 3 NatSchG LSA diese mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

*§ 13*  
*Übergangsvorschriften*

Diese Gehölzschutzverordnung gilt nicht für Maßnahmen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig begonnen wurden oder bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgrund einer Genehmigung oder einer Pflegeanzeige begonnen werden durften.

*§ 14*  
*Inkrafttreten und Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzverordnung des Altmarkkreises Salzwedel vom 01.09.1995 außer Kraft.

Salzwedel, den 5. Mai 2008

Ostermann  
Landrat